

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am  
Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.:	11. April 2025
AZ:	742-05-P25-002741
Ref.:	LW
Beilagen:	
Vollständig	<input type="checkbox"/>
Unvollständig	<input type="checkbox"/>
Keine Beilagen	<input type="checkbox"/>

Datum	11.04.2025
Zahl	WO13-FOS-34/2003 (068/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:  
**Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr  
Verbot des Feuerentzündens und Rauchverbot**

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023.

### § 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse, welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist **im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **verboten**.

### § 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am:

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Mario Gruber

11. April 2025

Abgenommen am

